# Praxissemestervertrag

Zw	ischen
•	(genaue Bezeichnung, Anschrift, Telefon; nachfolgend Praxisstelle genannt)
•	der Hochschule Flensburg
n	i
	(Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname; nachfolgend Studierende oder Studierender genannt)
ek	ooren am in
o	hnhaft in

#### wird folgender Vertrag geschlossen:

# § 1 Allgemeines

Im Bachelor-Studiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien der Hochschule Flensburg wird das Berufspraktikum in zwei Abschnitten (zwei Praxissemester) durchgeführt. Die dafür geltende Praxissemesterordnung (Ordnung zu den Praxissemestern (Satzung) des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien für den Bachelorstudiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik an der Hochschule Flensburg vom 21. Juni 2023) ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages.

Praxissemestervertrag Seite 1 von 4

### § 2 Pflichten der Vertragspartner\*innen

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
  - 1. die Studierende oder den Studierenden in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ unter Beachtung der in § 1 genannten Praxissemesterordnung auszubilden. Sie oder er wird überzählig zur Schiffsbesatzung nach Schiffsbesatzungszeugnis gemäß Schiffsbesetzungsverordnung (SchBesV) gefahren.
  - eine Ausbildungsbetreuerin oder einen Ausbildungsbetreuer entsprechend §
    8 der Praxissemesterordnung zu bestimmen,
  - 3. den Praxissemesterbericht zu prüfen und gegenzuzeichnen,
  - 4. der Hochschule schriftlich mitzuteilen, ob nach dem Urteil der Praxisstelle das Praxissemester mit oder ohne Erfolg absolviert wurde; sowie der oder dem Studierenden auf Wunsch ein Zeugnis auszustellen,
  - 5. die Studierende oder den Studierenden gegen Krankheit im Ausland ausreichend zu versichern. Die Praxisstelle trägt ferner die Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft Verkehr oder dem zuständigen P&I-Club. Die Reederei unterrichtet die Studierende oder den Studierenden über die Höhe der Versicherungssumme.
  - 6. der oder dem Studierenden freie Unterkunft und Verpflegung an Bord zu gewähren,
  - 7. der oder dem Studierenden nach Anerkennung des ersten Praxissemesters die nachgewiesenen Kosten für die allgemeinen Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit in der deutschen Seeschifffahrt, siehe § 4 der Praxissemesterordnung, zu erstatten, (Nachweis der Seediensttauglichkeit für den Decksdienst, das TRB-NOA sowie die Sicherheitsgrundausbildung gemäß Abschnitt A-Vl/1 des STCW-Codes und die "Grundausbildung in der Gefahrenabwehr auf dem Schiff" gemäß Abschnitt A-Vl/6 des STCW-Codes)
  - 8. die Kosten für die An- und Rückreise zu und von ausländischen Häfen zu übernehmen. Sollte die oder der Studierende das Praktikum vorzeitig abbrechen, muss sie oder er für die Kosten der Rückreise selbst aufkommen.
- (2) Die oder der Studierende verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere
  - 1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
  - 2. die im Rahmen der Ausbildungs- und Tätigkeitsbereiche (siehe Praxissemesterordnung) übertragenen Ausbildungsinhalte sorgfältig auszuführen,
  - 3. den im Rahmen der Ausbildung erteilten Anordnungen der Praxisstelle nachzukommen,
  - 4. die geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
  - 5. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,

Praxissemestervertrag Seite 2 von 4

- Tätigkeits- und Ausbildungsberichte (gemäß On Board Training Record Book for Nautical Officer's Assistant (TRB-NOA)), sowie am Ende des Praxissemesters den Praxissemesterbericht zu schreiben,
- 7. Fehlzeiten mit der Praxisstelle und dem Praxissemesterbeauftragten abzustimmen und nachzuholen,
- 8. für einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Unfall während der Freizeit im Ausland zu sorgen.
- (3) Die Hochschule Flensburg verpflichtet sich, ihren in der Praxissemesterordnung festgelegten Aufgaben nachzukommen.

# § 3 Kostenerstattung und Vergütungsansprüche

Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung des Vertrages entstehen.

Der oder dem Studierenden steht ein Rechtsanspruch auf Vergütung durch die Praxisstelle nicht zu. Eine Vergütung kann unter Beachtung der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen vereinbart werden.

### § 4 Ausbildungsbetreuerin oder Ausbildungsbetreuer

Die Praxisstelle benennt die nautische Schiffsoffizierin oder den nautischen Schiffsoffizier:

(Name)			

als Ausbildungsbetreuerin oder Ausbildungsbetreuer (Betreuerin oder Betreuer) für die Ausbildung der oder des Studierenden gemäß § 8 der Praxissemesterordnung. Diese oder dieser kontrolliert und bescheinigt auch die ordnungsgemäße Erfüllung der im Rahmen des On Board Training Record Book for Nautical Officer's Assistant (TRB-NOA) geforderten Aufgaben.

#### § 5 Fehlzeiten

Während der Vertragsdauer steht der oder dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Fehlzeiten sind nachzuholen.

# § 6 Versicherungsschutz

- (1) Die oder der Studierende ist während der Praxissemester über die Berufsgenossenschaft Verkehr bzw. den P&I-Club gegen Unfall im In- und Ausland versichert. Die Kosten dafür trägt die Praxisstelle.
- (2) Die studentische Krankenversicherung bleibt während des Praxissemesters wirksam. Für darüber hinaus gehende Risiken der Krankheit im Ausland ist die Praxisstelle zuständig.

Praxissemestervertrag Seite 3 von 4

### § 7 Kündigung des Vertrages

Der Vertrag kann von allen Vertragsparteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist vorzeitig gekündigt werden.

Die Kündigung erfolgt durch eine einseitige schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Vertragspartnerinnen oder Vertragspartnern. Die Hochschule ist vor der Kündigung anzuhören

### § 8 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede Vertragspartnerin oder jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

# § 9 Sonstige Vereinbarungen

Alle sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

### § 10 Gültigkeit

Dieser Vertrag gilt nur in Verbindung mit der Immatrikulation der oder des Studierenden.

Praxisstelle	Hochschule Flensburg	Studierende oder Studierender	
Ort, Datum	Ort, Datum	Ort, Datum	
 Unterschrift	 Unterschrift	 IInterschrift	

Praxissemestervertrag Seite 4 von 4